

SATZUNGEN

für die Wassergenossenschaft OBERTAUERN

Sitz und Zweck der Genossenschaft

§ 1

(1) Die Genossenschaft ist aufgrund freier Vereinbarung der Beteiligten nach den einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes gebildet, hat ihren Sitz in OBERTAUERN, Gemeinden Untertauern und Tweng und bezweckt die Errichtung und Erhaltung einer Wasserversorgungsanlage zur Versorgung der Anwesen der Genossenschafter mit Trink- und Nutzwasser.

(2) Das Versorgungsgebiet der Wassergenossenschaft ist das Gebiet zwischen Seekarhaus, Hochbehälter am Tauernpaß und zwischen Hotel Wisenegg und Hotel Schaidberg.

Rechtspersönlichkeit der Genossenschaft

§ 2

Mit der Rechtskraft des die Anerkennung der genossenschaftlichen Vereinbarungen aussprechenden und die Satzungen genehmigenden Bescheides der Wasserrechtsbehörde erlangt die Genossenschaft Rechtspersönlichkeit.

Mitgliedschaft

§ 3

(1) Mitglieder der Genossenschaft sind die der Genossenschaft freiwillig beigetretenen oder durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde zum Beitritt verpflichteten jeweiligen Eigentümer der durch die Genossenschaftswasserleitung versorgten Liegenschaften der Ortschaft Obertauern in den Gemeinden Untertauern und Tweng. Die Gemeinden Untertauern und Tweng sind Mitglieder der Genossenschaft und werden durch die jeweiligen Bürgermeister vertreten.

(2) Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümern können Liegenschaften auch nachträglich einbezogen werden.

(3) Die Genossenschaft ist verpflichtet, soweit der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindlichen Liegenschaften auf Antrag ihrer Eigentümer nachträglich einzubeziehen, wenn ihnen hiedurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.

(4) Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft.

(5) Einzelne Liegenschaften können im Einvernehmen zwischen ihren Eigentümern und der Genossenschaft wieder ausgeschieden werden.

(6) Die Genossenschaft ist verpflichtet, einzelne Liegenschaften auf Verlangen ihrer Eigentümer auszuscheiden, wenn ihnen nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am genossenschaftlichen Unternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und der Genossenschaft durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.

(7) Beabsichtigte Ausscheidungen von Liegenschaften nach Abs. 5 und 6 sind der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese gegebenenfalls die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen, die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und im Falle der Förderung aus öffentlichen Mitteln die öffentlichen Interessen wahrnehmen kann.

(8) Auf Antrag der Genossenschaft kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Liegenschaften, aus deren weiterer Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen, ausscheiden.

Recht der Genossenschaftsmitglieder

§ 4

Die Genossenschaftsmitglieder sind berechtigt

- a) aus der Wasserleitung für Trink- und Nutzzwecke Wasser für den eigenen Bedarf zu entnehmen und innerhalb der Gebäude Anschlüsse und Abzweigungen herstellen zu lassen;*
- b) an der Verwaltung der Genossenschaft gemäß diesen Satzungen teilzunehmen.*

Pflichten der Mitglieder

§ 5

(1) Die Genossenschaftsmitglieder haben nach Gesetz und Satzung zu den Kosten der Herstellung, der Erhaltung und des Betriebes der gemeinsamen Wasserversorgungsanlage beizutragen.

(2) Nach der Gründung der Genossenschaft hinzukommende Mitglieder (§ 3 Abs. 2 und 3) können zur Leistung eines angemessenen Beitrages zu den bisherigen Aufwendungen sowie zur vorherigen Entrichtung der der Genossenschaft durch den Anschluß etwa verursachten besonderen Kosten herangezogen werden.

(3) Die Verpflichtung zu den aus dem Genossenschaftsverhältnis entspringenden Leistungen ist eine Grundlast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dringlichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben.

Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit der ordnungsmäßigen Ausscheidung der belasteten Liegenschaft aus der Genossenschaft oder mit deren Auflösung. Die ausgeschiedenen Liegenschaften haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beträge.

(4) Die Mitglieder haften für alle Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und Schulden der Genossenschaft im Verhältnis ihrer Genossenschaftsanteile. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben keinen Anteil an dem Vermögen der Genossenschaft.

(5) Die Mitglieder sind, ausgenommen in den Fällen des § 11 Abs. 3 verpflichtet, die Wahl zum Obmann, Ausschußmitglieder oder deren Stellvertreter sowie zum Mitglied des Schlichtungsausschusses anzunehmen.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Erreichung des Genossenschaftszweckes nach Kräften zu fördern und den Anordnungen der genossenschaftlichen Organe nachzukommen.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Betreten ihrer Baulichkeiten und Liegenschaft nicht nur während des Baues, sondern auch später dem von der Genossenschaft Beauftragten (Wassermeister) soweit zu gestatten, als dies zur Beaufsichtigung, Instandhaltung und Überprüfung der Anlage notwendig ist.

(8) Im Sinne des § 3 Abs. 5 und 6 ausscheidende Mitglieder sind auf Verlangen der Genossenschaft verbunden, die etwa durch ihr Ausscheiden entbehrlich werdenden und der Genossenschaft nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen.

*Aufbringung der Mittel zur Errichtung, zur Erhaltung
und zum Betriebe der Wasserversorgungsanlage*

§ 6

1.) die Mittel zur Errichtung, zur Erhaltung und zum Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen werden aufgebracht

- a.) durch Leistungen der Mitglieder in Form von Barzahlungen*
- b.) durch Aufnahme von Darlehen*
- c.) durch allfällige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln*
- d.) durch allfällige Beitragsleistung von Nichtmitgliedern.*

2.) Die Leistung der Mitglieder bestehen in

- a.) dem Herstellungskostenbeitrag*
- b.) Beiträge zu den Erhaltungs- und Betriebskosten, d.i. vor allem der Wasserzins*
- c.) den Leistungen später hinzukommender Mitglieder (§ 5 Abs. 2).*

3.) Die Leistungen der Mitglieder im Sinne des Abs. 2, lit. a und c werden nach folgendem Maßstab (Schlüssel) ermittelt:

Sie sind entsprechend dem zu erwartenden künftigen Wasserverbrauch zu bemessen und in sinngemäßer Anwendung des § 2 des Salzburger Interessentenbeitragsgesetzes, LGBl Nr. 161/1962 i.d.g.F., und der hiezu ergangenen Bewertungspunkteverordnung LBGl. Nr. 2/1978, i.d. g. F., zu ermitteln.

Abweichend davon werden Ferienwohnungen behandelt: Die Punkteermittlung erfolgt nicht nach m²/Wohnfläche sondern nach der Anzahl der Betten. Die betragsmäßige Bewertung eines Punktes erfolgt einmal jährlich durch die Genossenschaftsversammlung.

4.) Der Wasserzins dient zur Deckung der jährlichen Erfordernisse.

- für die Erhaltung und den Betrieb der Wasserleitung
- für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten
- für die Anlage eines allfälligen Erneuerungsfonds.

Er wird unter Verwendung von Wassermessern nach dem Wasserverbrauch festgestellt und ist längstens alle drei Jahre von der Genossenschaftsversammlung festzusetzen.

Kleinbeziehern wird ein jährlicher Wasserzins von mindestens E 72,-- vorgeschrieben. Sollte jedoch lt. Wasseruhr ein Mehrverbrauch anfallen, wird nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

5.) Barzahlungen der Mitglieder sind, wenn die Vorschreibung keine längere Frist bestimmt, binnen 2 Wochen nach Empfung der Vorschreibung zu entrichten, andere Leistungen nach den Anforderungen des Genossenschaftsausschusses zu erbringen.

Organe der Genossenschaft

§ 7

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Genossenschaftsversammlung,
- b) der Ausschuß
- c) der Obmann und sein Stellvertreter,
- d) die Rechnungsprüfer.

Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung

§ 8

In den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung fallen:

- a) die Beschlussfassung über Änderung der Satzungen oder des Maßstabes (Schlüssels) für die Aufteilung der Kosten (§ 6 Abs. 4);
- b) die Beschlussfassung über die Errichtung, Änderung, Ergänzung, Erhaltung und Wiederherstellung der Wasserversorgungsanlage, über die Grundsätze für ihren Betrieb sowie über die Arbeitsvergabe an Unternehmen;
- c) die Genehmigung des Jahresvoranschlages und die Bestimmung der Art und Weise der Bedeckung sowie die Festsetzung der Leistungen der Mitglieder nach § 6 Abs. 2 bis 5;
- d) die Beschlussfassung über alle Maßnahmen der Genossenschaft, die einen im Vorschlag nicht vorgesehenen Aufwand erfordern;
- e) die Entgegennahme der Jahresabrechnung und die Entlassung des Ausschusses nach Anhörung des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- f) die Wahl des Ausschusses;

- g) die Wahl der Rechnungsprüfer;*
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft;*

Einberufung der Genossenschaftsversammlung

§ 9

- (1) Die Genossenschaftsversammlung wird durch Verständigung aller Mitglieder vom Obmann einberufen.*
 - (2) Die Einberufung muss zumindest alle 3 Jahre zur Beschlußfassung über den Voranschlag für das laufende Jahr und zur Rechnungslegung über das vergangene Jahr spätestens in der ersten Jahreshälfte, sonst in wichtigen Fällen dann erfolgen, wenn es der Ausschuss für notwendig findet oder wenn Mitglieder es verlangen, denen mindestens ein Drittel der in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen zukommt.*
 - (3) Die Genossenschaftsversammlung wird in Obertauern, den Gemeinden Untertauern und Tweng abgehalten.*
 - (4) In einer Versammlung, der eine Einberufung nicht zugrunde liegt, gefaßte Beschlüsse sind ungültig.*
 - (5) Die Genossenschaftsversammlung kann schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die schriftliche Verständigung ist wenigstens eine Woche vor dem Tage der Abhaltung der Versammlung zuzustellen.*
- Bei mündlicher Verständigung, die ebenfalls wenigstens eine Woche vorher zu erfolgen hat, haben alle Genossenschaftsmitglieder auf einer Liste durch ihre Unterschrift die erfolgte Verständigung und den Tag der Verständigung zu bezeugen. Sowohl die schriftliche Verständigung als auch die vorerwähnte Liste haben den Ort, das Datum und die Tagesordnung der Genossenschaftsversammlung sowie den Hinweis auf die Folge des Nichterscheinens (§ 10 Abs. 3) zu enthalten.*

Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung

§ 10

- (1) In der Genossenschaftsversammlung wird die Stimme jedes Genossenschaftsmitgliedes gleich der Anzahl seines Genossenschaftsanteiles gewertet.*
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur eigenberechtigte Mitglieder. Nicht eigenberechtigte Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter, juristische Personen durch ihre hiezu berufenen Organe aus. Mitglieder, die am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich durch eigenberechtigte Personen vertreten lassen. Über den Vertretungsumfang ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.*
- (3) Die Genossenschaftsversammlung ist mit Ausnahme des im nachfolgenden Absatz 4 bezeichneten Falles beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Genossenschaft ordnungsgemäß verständigt worden sind und wenn mehr als die Hälfte aller*

Genossenschaftsmitglieder teilnimmt und zugleich wenigstens die Hälfte aller Genossenschaftsanteile (Absatz 1) vertreten ist. Wenn die Versammlung nicht die Beschlußfähigkeit erlangt, ist eine nach halbstündiger Wartezeit mit derselben Tagesordnung durchzuführende zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen und der durch diese vertretenen Anteile beschlußfähig. Auf diese Folge des Nichterscheinens ist bei jeder schriftlichen oder mündlichen Verständigung vom Stattfinden einer Genossenschaftsversammlung hinzuweisen (§ 9 Abs. 5).

4.) Die halbstündige Wartezeit kann bei Genossenschaftsversammlungen bei einer Tagesordnung ohne Beschlußfassung entfallen.

(5) Die Genossenschaftsversammlung faßt ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der Stimmen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder ist erforderlich für Beschlüsse auf Änderung der Satzungen oder des Maßstabes (Schlüsels) für die Aufteilung der Kosten sowie auf Auflösung der Genossenschaft.

(6) Wahlen und sonstige Abstimmungen erfolgen mündlich, wenn nicht die Genossenschaftsversammlung ihre Vornahme mittels Stimmzettel beschließt.

(7) Über die Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. In der Niederschrift, der ein Verzeichnis der Anwesenden anzuschließen ist, sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse aufzunehmen.

Wahl des Ausschusses

§ 11

(1) Zur Leitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten, die nicht der Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind, wählt die Genossenschaftsversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen einen Ausschuß von 6 - 9 Mitgliedern. Einer Minderheit von wenigstens 20 von Hundert ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Ausschuß einzuräumen.

(2) In den Ausschuß können nur eigenberechtigte Mitglieder gewählt werden, die nicht von der Entsendbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

(3) Jedes Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl in den Ausschuß und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet. Die Wahl darf nur ablehnen, wer über 60 Jahre alt, gebrechlich oder außerhalb der Gemeinde des Sitzes der Genossenschaft wohnhaft ist oder in den vorangegangenen Wahlperioden die Stelle eines Ausschußmitgliedes bekleidet hat.

(4) Wenn die Zahl der Mitglieder des Ausschusses unter drei sinkt, ist eine Genossenschaftsversammlung zur Besetzung der erledigten Stellen einzuberufen. Bis zur Vervollständigung der Mitgliederzahl führen die Verbliebenen oder der Verbliebene allein die Geschäfte des Ausschusses.

(5) Die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses bleiben bis zur Bestellung des neuen Ausschusses im Amt. Die ausscheidenden Ausschußmitglieder sind wieder wählbar.

Wirkungskreis des Ausschusses

§ 12

(1) Der Ausschuß ist zur Entscheidung in allen Angelegenheiten berufen, die nicht durch die Satzung dem Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung, des Obmannes, des Schlichtungsausschusses oder der Rechnungsprüfer vorbehalten sind.

(2) In den Wirkungskreis des Ausschusses fallen insbesondere

- a) die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters, des Kassiers;*
- b) die Überwachung der Geschäftsführung des Obmannes;*
- c) die Aufsicht über die genossenschaftlichen Unternehmungen bezüglich ihrer Ausführung und Erhaltung, insbesondere die Bestellung eines Wassermeisters auf die Dauer von drei Jahren, der unter Befolgung der allfälligen Wasserleitungs-betriebsvorschrift für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlage verantwortlich ist; zum Wassermeister kann auch ein Mitglied des Ausschusses bestellt werden;*
- d) die Festsetzung der Verhandlungsgegenstände der Genossenschaftsversammlung;*
- e) die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Festsetzung der fälligen Leistungen der Genossenschaftsmitglieder;*
- f) die Kassen- und Rechnungsführung;*
- g) die Führung des Genossenschaftsbuches;*
- h) die Vorbereitung von Anträgen an die Genossenschaftsversammlung*
- i) die Erstattung des Jahresberichtes an die Genossenschaftsversammlung;*
- k) die Festsetzung des von neu hinzugekommenen Mitgliedern zu leistenden Beitrages zu den bisherigen Aufwendungen, sowie Kosten und Erweiterungsbauten;*
- l) Anordnungen zur Wiederherstellung schadhaft gewordener Anlagen;*
- m) die Heranziehung womöglich aller weniger bemittelten Genossenschaftsmitglieder zu allfälligen Naturalleistungen und Regiearbeiten.*

(3) In außerordentlichen Fällen (z.B. bei unvorhergesehenen Schäden durch Elementarereignisse) ist der Ausschuß ermächtigt, die zur Behebung eines größeren Schadens unbedingt erforderlichen Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Betriebsmaßnahmen auch dann anzuordnen, wenn sie von der Genossenschaftsversammlung nicht beschlossen sind und ihre Bedeckung im Voranschlag nicht aufgenommen ist. Der Obmann hat hierüber der nächsten Genossenschaftsversammlung zwecks nachträglicher Genehmigung zu berichten.

(4) Der Ausschuß hat alljährlich, spätestens im Monat Februr, einen Voranschlag für das laufende Jahr und einen Rechnungsabschluß über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft für das vergangene Jahr anzufertigen. Voranschlag und Rechnungsabschluß müssen samt den Belegen hiezu von der Genossenschaftsversammlung (§ 9 Abs. 2) während einer Woche zur Einsicht der Genossenschaftsmitglieder aufgelegt werden.

(5) Das Amt eines Ausschußmitgliedes ist ein Ehrenamt und gewährt nur Anspruch auf Ersatz der aus Anlaß der Ausübung des Amtes erwachsenen und nachgewiesenen Ausgaben.

Beschlußfassung des Ausschusses

§ 13

(1) Der Ausschuß versammelt sich auf Einberufung des Obmannes und bei dessen Verhinderung des Obmann-Stellvertreters, so oft es die Geschäfte erfordern, wenigstens jedoch einaml im jedem Halbjahr. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn es von der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Gründe gefordert wird.

(2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Ausschußmitglieder eingeladen worden und mindestens zwei Drittel der Ausschußmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Obmann des Ausschusses stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist seine Stimme ausschlaggebend.

(3) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und einem zweiten Mitglied des Ausschusses zu unterfertigen ist. Auf Verlangen eines Ausschußmitgliedes ist seine von den Beschlüssen abweichende Meinung in der Niederschrift festzuhalten.

Wahl des Obmannes usw.

§ 14

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte durch einfache, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren den Obmann und dessen Stellvertreter, den Kassier, den Schriftführer und allenfalls noch andere besondere Funktionäre.

Wirkungskreis des Obmannes

§ 15

(1) Der Obmann ist das Vollzugsorgan der Genossenschaft und besorgt die ihm übertragenen Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung und des Ausschusses.

(2) Der Obmann beruft die Genossenschaftsversammlung und die Ausschußsitzung ein, führt den Vorsitz in den Genossenschaftsversammlungen und Ausschußsitzungen, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, leitet die Verhandlungen und die Abstimmungen und erstattet die Anzeige von dem Ergebnis der Wahl an die Wasserrechts- und an die Wasserbuchbehörde.

(3) Der Obmann vertritt die Genossenschaft nach außen.

(4) Der Obmann zeichnet für die Genossenschaft in der Weise, daß er unter den Namen der Genossenschaft seine Unterschrift setzt. Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden, müssen überdies von einem zweiten Mitglied des Ausschusses mitgefertigt werden.

(5) Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter vertreten.

(6) Der Kassier steht unter verantwortlicher Kontrolle des Obmannes, nimmt über dessen Anweisung etwaige der Genossenschaft gewährte Unterstützungen und die Mitgliederleistungen in Empfang und vollzieht die Auszahlung aufgrund der vom Obmann gefertigten Anweisungen. Bei der Genossenschaftsversammlung berichtet der Kassier über den Stand des Genossenschaftsvermögens.

Wirkungskreis und Wahl der Rechnungsprüfer

§ 16

(1) Die Rechnungsprüfer werden in der Genossenschaftsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

(2) Die Rechnungsprüfer müssen eingeberechtigt und dürfen nicht zugleich Mitglied des Ausschusses sein oder zur Genossenschaft in einem Geschäftsverhältnis stehen.

(3) Personen, die von der Entsendbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind, können nicht als Rechnungsprüfer bestellt werden.

(4) Ausgeschiedene Rechnungsprüfer sind wieder wählbar.

(5) Die Rechnungsprüfer überprüfen aufgrund der Rechnungsbelege die Jahresrechnung und den Kassastand und erstatten hierüber der Genossenschaftsversammlung schriftlich Bericht.

Gemeinsame Bestimmung für die Wahlen

§ 17

(1) Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und bei Stimmengleichheit das Los.

(2) Die Namen der Gewählten und der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten sind durch den Obmann der Wasserrecht- und der Wasserbuchbehörde anzuzeigen.

(3) Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht sind nur binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Wahl zulässig und bei der Wasserrechtsbehörde einzubringen.

Änderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten

§ 18

(1) Anträge auf Abänderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten können vom Ausschuß oder von Genossenschaftsmitgliedern, denen mindestens ein Drittel der in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen zukommt, gestellt werden. Die Anträge müssen schriftlich mit entsprechender Begründung vorgebracht werden. Der Obmann leitet die Anträge an die Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung weiter.

(2) Die Änderungen werden erst nach der Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.

Genossenschaftsbuch

§ 19

Bei der Genossenschaft ist ein Buch zu führen, das zu enthalten hat.

- a) alle einschlägigen behördlichen Bescheide und die dazugehörigen Pläne und Beschreibungen;*
- b) alle genossenschaftlichen Niederschriften (§ 10 Abs. 6, § 13 Abs. 3, § 20 Abs. 3);*
- c) durchgeführte Wahlen und deren Ergebnisse;*
- d) Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln;*
- e) Verzeichnis der einbezogenen Liegenschaften und ihrer Eigentümer sowie der Genossenschaftsanteile;*
- f) die allfällige Wasserleitungsordnung und die allfällige Betriebsvorschrift;*
- g) sonstige Urkunden.*

Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhältnis

§ 20

(1) Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, sind durch einen fallweise zu bestellenden Schlichtungsausschuß zu schlichten.

(2) Der Schlichtungsausschuß wird in der Weise gebildet, daß jeder Streitteil einen Vertrauensmann wählt und diese beiden Vertrauensleute sodann ihrerseits einen Dritten als Obmann des Schlichtungsausschusses wählen.

Genossenschaftsmitglieder sind zur Annahme der Wahl verpflichtet. Sofern an einem Streitfall die Genossenschaft als solche nicht selbst beteiligt ist, hat bei den Beratungen des Schlichtungsausschusses auch der Obmann der Genossenschaft oder ein anderes Mitglied des Genossenschaftsausschusses als weiteres Mitglied des Schlichtungsausschusses mitzuwirken.

(3) Der Schlichtungsausschuß hat unter Einberufung der Leitung durch den Obmann dieses Ausschusses sowie unter Beiziehung und Anhörung der Streitteile über den Streitfall zu beraten und sodann zu versuchen, den Streitfall gütlich beizulegen. Die Auffassung des Schlichtungsausschusses ist samt Begründung und mit dem Ergebnis des Schlichtungsversuches in einer von allen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu fertigenden Niederschrift festzuhalten, die sodann dem Obmann der Genossenschaft zu übergeben und im Genossenschaftsbuch aufzubewahren ist.

(4) Über Streitfälle, die nicht im Sinne der vorstehenden Bestimmungen beigelegt werden können, entscheidet die Wasserrechtsbehörde.

Auflösung der Genossenschaft

§ 21

(1) Die Auflösung der Genossenschaft kann nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten erfolgen,

- a) wenn die Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel sämtlicher in der Genossenschaft vorhandene Stimmen die Auflösung beschließt;*
- b) der Weiterbestand der Genossenschaft in Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten läßt.*

(2) Wurde das Genossenschaftsunternehmen aus Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert, so bedarf ein Auflösungsbeschluß nach Abs 1 Pkt. a auch die Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaft.

(3) Die Auflösung wird nur durch einen diesbezüglichen Ausspruch der Wasserbehörde wirksam.

Beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung am 24. April 1992